



Unselbständige Beschäftigung von AusländerInnen in Österreich

Die unselbständige Beschäftigung von AusländerInnen in Österreich wird durch das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AusIBG) geregelt.

Grundsätzlich darf ein/e ArbeitgeberIn eine/n AusländerIn nur dann beschäftigen, wenn der/die AusländerIn selbst keine Bewilligung braucht oder eine geeignete Berechtigung für den Arbeitsmarktzugang (z.B. Arbeitserlaubnis, Befreiungsschein, Freizügigkeitsbestätigung, Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot Karte Plus“ oder „Daueraufenthalt – EG“ usw.) hat oder wenn eine Bewilligung für die beabsichtigte Tätigkeit vom Arbeitsmarktservice (AMS) erteilt wurde.

Wer ist vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommen?

- EhegattInnen¹ und minderjährige ledige Kinder (einschließlich Adoptiv- und Stiefkinder) von ÖsterreicherInnen, sofern sie zur Niederlassung berechtigt sind.
- EWR-BürgerInnen/Schweizer BürgerInnen und deren Familienangehörige², die aufgrund der EU-Freizügigkeitsrichtlinie³ Arbeitnehmerfreizügigkeit genießen
- Personen, denen der Status eines/r Asylberechtigten (Konventionsflüchtling) zuerkannt wurde oder die den Status eines/r subsidiär Schutzberechtigten haben.
- Personen auf Grund ihrer Tätigkeit als WissenschaftlerInnen und ForscherInnen oder als besondere Führungskraft, sowie deren EhegattInnen¹ und Kinder.
- Andere besondere Berufsgruppen (z.B. DiplomatInnen, Berichtererstatternde für ausländische Medien, Seelsorgende v. anerkannten Religionsgemeinschaften, usw.)
- Bestimmte vollversicherungspflichtige Tätigkeiten (z.B. PflegerInnen in Privathaushalten, WerbemittelverteilerInnen und ZustellerInnen von Tageszeitungen oder periodischen Druckschriften), sofern diese von BürgerInnen aus Bulgarien oder Rumänien ausgeübt werden.
- Gewisse anzeigepflichtige zeitlich befristete Tätigkeiten, die vorwiegend von jungen Menschen ausgeübt werden (z.B. Volontariat, Ferial-Praktikum, Au-Pair-Kräfte etc.)

Obengenannte Personen- oder Berufsgruppen sind vom AusIBG ausgenommen und brauchen daher keinerlei Bewilligung für die Arbeitsaufnahme. Bis auf anzeigepflichtige Tätigkeiten kann auf Antrag vom AMS eine „Ausnahmebestätigung“ ausgestellt werden. Diese Bestätigung ist zwar für die Arbeitsaufnahme nicht notwendig, aber empfehlenswert, da viele ArbeitgeberInnen diese Bestätigung bei der Einstellung verlangen.

Anmerkungen:

1. Bestimmungen dieses Gesetzes, die für EhegattInnen gelten, sind auch für eingetragene PartnerInnen anzuwenden.
2. Familienangehörige (unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit) sind EhegattInnen (auch eingetragene PartnerInnen), eheliche und uneheliche Kinder (inklusive Stief- und Adoptivkinder), sofern sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder ihnen noch Unterhalt gewährt wird, sowie Eltern und Schwiegereltern, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird.
3. Die Freizügigkeitsrichtlinie gilt nicht nur für alle 27 EU Staaten, sondern auch für Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz. Für Bulgarien und Rumänien gelten die Übergangsregelungen unverändert weiter. Die Arbeitskräfte aus diesen Staaten dürfen daher grundsätzlich noch nicht ohne Bewilligung unselbständig arbeiten, außer sie sind Familienangehörige von EWR-BürgerInnen / Schweizer BürgerInnen oder österreichischen StaatsbürgerInnen.
Von der Richtlinie können auch ÖsterreicherInnen für ihre Familienangehörige profitieren, wenn sie selbst in einer dieser Staaten mehr als drei Monate richtlinienkonform aufgehalten haben und wieder nach Österreich zurückgekehrt sind.

Mit welchen Aufenthaltstiteln hat man freien Zugang zum Arbeitsmarkt?

AusländerInnen, die über einen Aufenthaltstitel

- „Daueraufenthalt – EG“ oder
- „Rot-Weiß-Rot Karte Plus“

verfügen, sind zur Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung im gesamten Bundesgebiet berechtigt und brauchen daher keine zusätzliche Bewilligung.

Folgende Aufenthaltstitel, die bisher ausgestellt wurden und noch gültig sind, berechtigen ebenfalls zum freien Arbeitsmarktzugang:

- Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt
- Niederlassungsnachweis
- Sämtliche unbefristete Aufenthaltstitel

Wer hat Anspruch auf einen Befreiungsschein?

(Gültigkeitsdauer 5 Jahre, Beschäftigung in ganz Österreich möglich)

Voraussetzungen:

Rechtmäßige Niederlassung in Österreich UND

1. 5 Jahre rechtmäßige Beschäftigung in den letzten 8 Jahren ODER
2. Erfüllung des letzten vollen Schuljahres vor Beendigung der Schulpflicht in Österreich, wenn ein niedergelassener Elternteil in den letzten 5 Jahren mindestens 3 Jahre erwerbstätig war (Bei Todesfall ist die 3-jährige Erwerbstätigkeit nicht notwendig) ODER
3. Drittstaatsangehörige, die u. a. bisher als Familienangehörige eines/r Österreichers/in oder eines EWR-Bürgers/in vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommen waren und ihre Angehörigeneigenschaft aus verschiedenen Gründen (z. B. Scheidung, Volljährigkeit, Wegfall des Unterhalts usw.) verloren haben ODER
4. EhegattInnen¹ oder unverheiratete minderjährige Kinder einer/s Befreiungsscheinanspruchsberechtigten, die mindestens zwölf Monate rechtmäßig niedergelassen sind.

Befreiungsscheine werden verlängert, wenn der/die AusländerIn rechtmäßig niedergelassen ist und eine mindestens 2 ½ -jährige unselbständige Beschäftigung in den letzten 5 Jahren nachweisen kann oder die oben genannten Voraussetzungen weiterhin erfüllt.

Wer hat Anspruch auf eine Arbeitserlaubnis?

(Gültigkeitsdauer 2 Jahre, Beschäftigung nur in einem bestimmten Bundesland möglich)

Voraussetzungen:

Rechtmäßige Niederlassung in Österreich UND

1. 12 Monate rechtmäßige Beschäftigung in den letzten 14 Monaten ODER
2. EhegattInnen¹ oder unverheiratete minderjährige Kinder einer/s Arbeitserlaubnis Anspruchsberechtigten, die mindestens 12 Monate rechtmäßig niedergelassen sind.

Arbeitserlaubnisse werden verlängert, wenn der/die AusländerIn rechtmäßig niedergelassen ist und eine mindestens 18 Monate unselbständige Beschäftigung in den letzten 24 Monaten nachweisen kann oder die obengenannten Voraussetzungen weiterhin erfüllt.

Für wen kann ein/e ArbeitgeberIn eine Beschäftigungsbewilligung erhalten? (Gültigkeitsdauer maximal 1 Jahr, nur für eine/n bestimmte/n Betrieb/Tätigkeit gültig)

Wenn der/die AusländerIn keine eigene Berechtigung für den Arbeitsmarktzugang hat, kann der/die ArbeitgeberIn eine Beschäftigungsbewilligung für die Person bei der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservices (RGS) beantragen.

Der/die AusländerIn muss über ein entsprechendes Aufenthaltsrecht verfügen, das die Ausübung einer Beschäftigung zulässt. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen einschließlich der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften müssen eingehalten werden. Im Zuge der Antragstellung dürfen ältere ArbeitnehmerInnen weder gekündigt noch bei der Einstellung abgelehnt werden. Es darf auch keine wiederholten Verstöße infolge einer illegalen Beschäftigung während der letzten zwölf Monate geben.

Wird der Antrag auf eine Beschäftigungsbewilligung beim Arbeitsmarktservice (AMS) eingebracht, muss zuerst geprüft werden, ob die zu besetzende offene Stelle durch eine/n andere/n geeignete/n Arbeitslose/n besetzt werden kann. Hat das AMS selbst eine geeignete leistungsbeziehende Person für die beantragte Stelle, wird diese vorrangig an die Firma vermittelt. Die Erteilung der Beschäftigungsbewilligung ist in solchen Fällen nur möglich, wenn das AMS keine geeigneten Personen für die beantragte Stelle finden kann. Aufgrund dieser Arbeitsmarktprüfung werden viele Anträge auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung abgelehnt. Allerdings entfällt bei bestimmten Personengruppen diese Arbeitsmarktprüfung. (z.B. Ausländer, die besonderen Schutz genießen; SchülerInnen und Studierende für eine Beschäftigung bis zu einer gewissen Wochenstundenanzahl; registrierte befristet beschäftigte AusländerInnen; Künstler usw.)

Jährlich darf nur eine bestimmte Anzahl von Beschäftigungsbewilligungen erteilt werden. Hierbei werden folgende Personen bei der Erteilung bevorzugt:

- von familiärer Gewalt betroffene niedergelassene AusländerInnen, wenn ein weiteres Zusammenleben nicht zumutbar ist und bestimmte Voraussetzungen vorliegen;
- AusländerInnen, die gemäß § 69a NAG besonderen Schutz genießen;
- fortgeschritten integrierte AusländerInnen;
- SchülerInnen und Studierende für eine Beschäftigung bis zu einer gewissen Wochenstundenanzahl;
- niedergelassene ausländische Jugendliche;
- Fachkräfte aus Bulgarien und Rumänien für eine Beschäftigung in einem Gesundheits- und Pflegeberuf bzw. für die in der Fachkräfteverordnung festgelegten Berufe;
- AusländerInnen, die befristet (Saisonbewilligung) beschäftigt werden sollen;
- Unselbständige KünstlerInnen;
- Rotationskräfte;
- Betriebsentsandte;
- etc.

Die Beschäftigungsbewilligung wird verlängert, wenn der/die ArbeitgeberIn rechtzeitig einen Verlängerungsantrag gestellt hat und die Erteilungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen. Diese Bewilligung ist an einen Arbeitsplatz gebunden und verliert ihre Gültigkeit, wenn die Beschäftigung nicht mehr aufrecht ist.

Saisonbewilligung für befristet beschäftigte AusländerInnen

(Gültigkeitsdauer maximal 9 Monate, nur für eine/n bestimmte/n Betrieb/Tätigkeit gültig)

Zur Deckung eines vorübergehenden zusätzlichen Arbeitskräftebedarfs kann das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz kurzfristig ausländische Arbeitskräfte in einem bestimmten Wirtschaftszweig, in einer bestimmten Berufsgruppe oder Region mit einer Verordnung zulassen. Zurzeit werden solche Bewilligungen (Saisonbewilligung) im Rahmen dieser Kontingente nur für Fremdenverkehr, Land- und Forstwirtschaft und Erntehelfer erteilt.

Die Saisonbewilligungen werden grundsätzlich für maximal 6 Monate erteilt. Bewilligungsdauer für ErntehelferInnen beträgt höchstens 6 Wochen. Wenn die beantragte Person aus den neuen EU-Staaten kommt und schon in den vorangegangenen 3 Jahren in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt war, kann eine Saisonbewilligung für dieses Kontingent bis zu 9 Monaten erteilt werden. Die Gesamtdauer der Bewilligungen darf innerhalb von 14 Monaten 12 Monate nicht übersteigen.

Für AusländerInnen, die erstmalig für eine solche Beschäftigung aus dem Ausland angeworben werden, dürfen Saisonbewilligungen nur mit einhelliger Befürwortung des Regionalbeirats erteilt werden. AusländerInnen, die bereits über einen Aufenthaltstitel verfügen, werden bei der Erteilung bevorzugt.

AusländerInnen, die in den Kalenderjahren 2006 bis 2010 im selben Wirtschaftszweig jeweils mindestens vier Monate im Rahmen von Kontingenten befristet beschäftigt waren, können sich bis 30.4.2012 beim AMS in diesem Wirtschaftszweig registrieren lassen. Für diese registrierten Personen dürfen Bewilligungen höchstens für 6 Monaten, jedoch nur für die Gesamtdauer von insgesamt zehn Monaten pro Kalenderjahr erteilt werden. Bei Erteilung dieser Saisonbewilligungen entfällt auch die Arbeitsmarktprüfung.

Personen, die nicht zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sind, benötigen ein Aufenthalts-Reisevisum (Visum D), wenn sie visumpflichtig sind. Sie können diesen Einreisetitel mit einer Sicherungsbescheinigung, die vom AMS an eine/n ArbeitgeberIn ausgestellt wird, bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland beantragen. Personen, die visumsfrei nach Österreich einreisen dürfen, benötigen lediglich eine Unbedenklichkeitsbescheinigung seitens der Fremdenpolizeibehörde.

ACHTUNG: Da die vorliegenden Bestimmungen sehr gekürzt wiedergegeben wurden, ersuchen wir Sie genaue Auskünfte beim Arbeitsmarktservice (AMS) oder bei uns – Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen – einzuholen. Wir weisen darauf hin, dass trotz sorgfältiger Bearbeitung Fehler passieren und deshalb keine Gewähr für Angaben in diesen Informationen übernommen werden können. Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auch in folgenden Informationsblättern:
EU Erweiterung – Arbeitsmarktzugang und Aufenthaltsrecht / Kriterien geleitete Zuwanderung von qualifizierten Arbeitskräften.

Männer und Frauen: 1010 Wien, Hoher Markt 8/4/2 Tel: 712 56 04	Frauen: 1010 Wien, Marc Aurel Straße 2a/6/2/10 Tel: 982 33 08
http://www.migrant.at E-Mail: migrant@migrant.at	http://www.migrant.at E-Mail: migrantin@migrant.at
Diese Publikation wird aus Mitteln des Arbeitsmarktservice und der Magistratsabteilung 17 gefördert.	
 Arbeitsmarktservice Wien	 StoDt+Wien Wien ist anders. WIEN IST VIELFALT. MA 17